

# Satzung für den Förderverein Matellia Power

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Matellia Power**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Metelen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Verein

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Sportvereins FC Matellia 08 Metelen e.V..
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie juristische Personen mit aktivem Wahlrecht, vertreten durch eine Person mit Stimmrecht.
2. Rechts und Ordnungsmaßnahmen:

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Rüge;
2. die Verwarnung;
3. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
4. Auflagen.

Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds
  - b. Durch Austritt des Mitglieds
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigem natürlichen Mitglied und jedem Juristischen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung des Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3. Mehrheit zu fällen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. (Im Wahljahr) den Vorstand zu wählen

- e. Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- f. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. Dem/der Vorsitzenden
  - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem/der Kassierer/in
  - d. Dem/der Geschäftsführer/in
  - e. Dem/ der Schriftführer/in
  - f. Sowie bis zu 4 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2. Vorstandsmitglieder (wobei mindestens der/die Vorsitzende(n) oder der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) beteiligt sein müssen) vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder (mindestens unter Beteiligung der/des Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### § 13 Auflösen des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins / steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der (den) in Tz. 2a der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen ( Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden).

Metelen, den 23.03.2012

1. Markus Wewel

2. N. Mar

3. [Signature]

4. W. Krüger

5. N. Junt

6. [Signature]

7. Ralf M.

8. [Signature]